

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1985
hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung
— Drucksachen 10/1800 Anlage, 10/2327 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die finanziellen Lasten zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wurden einseitig den Empfängern von Transfereinkommen und den Beziehern sozialversicherungspflichtiger Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze aufgebürdet. Durch den Wegfall der Investitionshilfeabgabe hat sich diese Einseitigkeit der Konsolidierungsbelastung verschärft. Die Notwendigkeit, eine Regelung zu treffen, durch die auch die Abgabenbelastung für höhere Erwerbs- und Gewinneinkünfte gesteigert wird, hat sich verstärkt.

Eine sachgemäße, der Finanzverfassung entsprechende Regelung ist die Änderung des Einkommensteuertarifs und der Körperschaftsteuersätze. Erforderlich ist eine 5 %ige Erhöhung der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer für zu versteuernde Einkommen von mehr als 50 000 DM. Das aus den Steuersatzänderungen resultierende Mehraufkommen steht entsprechend Artikel 106 Grundgesetz und dem Gemeindefinanzreformgesetz Bund, Ländern und Gemeinden zu.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Der Einkommensteuertarif nach § 32a EStG wird wie folgt geändert:

1. In § 32a Abs. 1 werden

a) in Nummer 3 die Zahl „59 999“ durch die Zahl „49 999“ ersetzt,

b) die nachfolgenden Nummern wie folgt gefaßt:

„4. für zu versteuernde Einkommen von 50 000 Deutsche Mark:

$1,05 \{ [(3,05 y - 73,76) y + 695] y + 2 200 \} y + 3 034;$

5. für zu versteuernde Einkommen von 60 000 Deutsche Mark bis 129 999 Deutsche Mark:
 $1,05 \{ [(0,09 z - 5,45) z + 88,13] z + 5 040 \} z + 20 018;$
6. für zu versteuernde Einkommen von 130 000 Deutsche Mark an:
 $1,05 (0,56 x - 14 837)''.$
2. Die Steuersätze nach § 23 Körperschaftsteuergesetz werden um 5 % erhöht.
3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 28. November 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion